

Eingegangene Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewann Breg“ der Gemarkung Furtwangen als Bebauungsplan der Innenentwicklung“

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	<p>12. Juni 2018</p> <p>Gemeindeverwaltung Gütenbach</p> <p>Bezüglich Ihres Schreibens vom 11.06.2018, 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewann Breg“ der Gemarkung Furtwangen als Bebauungsplan der Innenentwicklung; Auslegung des Planentwurfs, teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Gütenbach keine Einwände bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>14. Juni 2018</p> <p>Gemeindeverwaltung Schönwald</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Schönwald bestehen hiergegen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>15. Juni 2018</p> <p>Stadtverwaltung Triberg</p> <p>Vielen Dank für die Anhörung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewann Breg“ der Gemarkung Furtwangen als Bebauungsplan der Innenentwicklung.</p> <p>Von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>4.</p>	<p>18. Juni 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Betriebsstelle Schwarzwald</p> <p>Die geplante Erweiterung der Baugrenze führt dazu, dass zukünftige Gebäude bis auf 10 m an den bestehenden Wald heranrücken.</p> <p>Sollten diese Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehen sein, ist im Falle von umstürzenden Bäumen nicht nur eine Beschädigung von Gebäuden, sondern auch eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte sich der Eigentümer von Flurstück 681, Gemarkung Furtwangen, verpflichten, den Wald in einem 30 m breiten Streifen angrenzend zu Flurstück 681/7 als „Niedrig“-Wald zu bewirtschaften, kann diese Gefährdung für Personen und Gebäude minimiert werden.</p> <p>Die höhere Forstbehörde erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>	<p>Es ist beabsichtigt das angrenzende Waldgrundstück in einem 30 Meter breiten Streifen „niederwaldig“ zu bewirtschaften. Die Stadt Furtwangen hat bezüglich des damit einhergehenden Nutzungsausfalls, durch einen Forstsachverständigen ein Entschädigungsgutachten erstellen lassen und ist bereits mit dem betroffenen Grundstückseigentümer in Kontakt und Verhandlungen getreten.</p>
<p>5.</p>	<p>18. Juni 2018</p> <p>Gemeindeverwaltung Simonswald</p> <p>Wir bedanken uns für das Überlassen der Planunterlagen zum genannten Bebauungsplanverfahren. Seitens der Gemeinde Simonswald bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.</p>	<p>20. Juni 2018</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband St. Peter, St. Märgen, Glottertal</p> <p>Seitens des GVV St. Peter werden keine Belange berührt; eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>7.</p>	<p>26. Juni 2018</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 55 Naturschutz, Recht</p> <p>Wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Belange in der Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde sind nach derzeitigem Sachstand nicht betroffen, die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vertreten. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Stelle im Verfahren beteiligt haben bzw. beteiligen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schwarzwald-Baar wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>8.</p>	<p>27. Juni 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in einem eingeschränkt ausgewiesenen Gewerbegebiet GEE nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe entsprechend §6 BauNVO angesiedelt werden sollen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9.</p>	<p>28. Juni 2018</p> <p>Stadtbauamt Titisee-Neustadt</p> <p>Der Gemeinderat hat am 26.06.2018 beschlossen, zu den Entwürfen keine Anregungen zu äußern.</p> <p>Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>10.</p>	<p>03. Juli 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt</p> <p>Der Bebauungsplan „Gewann Breg“, Gemarkung Furtwangen, liegt im Zuge der Kreisstraße 5732 von Netzknoten 7915 004 nach Netzknoten 7915 008 von Stat. 0,100 nach 0,130 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Das Gebiet ist bei Station 0,100 durch eine Zufahrt an die Kreisstraße erschlossen, an der Zufahrt ändert sich durch die 2te Änderung des B-Planes nichts.</p> <p>Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Ver.- und Entsorgungsleitungen dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrags mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Straßenbauamt) vorgenommen werden.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der Kreisstraße muss mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden.</p> <p>Aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan können keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der Kreisstraße ausgehenden und auf das Gebiet einwirkenden Immissionen abgeleitet werden können.</p> <p>Abschließend wir um Zusendung einer Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für unsere Akten gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit sind keine Veränderungen oder Bepflanzungen an der Kreisstraße geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Mehrfertigung des Bebauungsplanes zugesandt.</p>
------------	---	---

<p>11.</p>	<p>09. Juli 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Von der Änderung sind keine landwirtschaftlichen Flächen berührt. Aus der Begründung zum Bebauungsplan gehen auch keine externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hervor, so dass das Landwirtschaftsamt davon ausgeht, dass auch hier keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.</p>	<p>11. Juli 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt</p> <p>Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet für die künftige Bauhoffläche ist derzeit als Sondergebiet Sportzentrum bzw. als Grünfläche ausgewiesen. Diese Flächen sind heute Grünflächen sowie befestigte Sandflächen und sollen nun mit der 2. Änderung als Sondergebiet „Bauhof“ ausgewiesen werden.</p> <p>Das Plangebiet für die künftige Gewerbefläche ist derzeit als Sondernutzung „Festplatz“ ausgewiesen. Der Festplatz ist heute weitgehend als Schotterfläche befestigt und soll nun mit der 2. Änderung in Gewerbegebiet mit Einschränkungen ausgewiesen werden.</p> <p>Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgt nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist daher</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

nicht erforderlich, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Aufgrund der weitgehenden Befestigung der Planfläche auf Grundstück 681/7 und 680 sowie der isolierten Lage der Grünfläche auf Grundstück 680 wird nicht mit Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten und einer Beeinträchtigung lokaler Populationen gerechnet. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind möglicherweise erforderliche Eingriffe in Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel durchzuführen (Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar). Dies ist in die Begründung unter Hinweise aufzunehmen.

Zudem sind als Vermeidungsmaßnahmen die Gehölze entlang des Bachlaufs zu erhalten und der Gewässerrandstreifen naturnah zu belassen. Wir weisen darauf hin, dass diese Bereiche zudem überwiegend als Biotop (Nr. 179153266213 „naturnahe Bachabschnitte bei Sportgelände“) ausgewiesen sind.

Im Bebauungsplan ist ein 5 m breiter Gewässerstreifen eingetragen, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Wir empfehlen den Gewässerrandstreifen, aus Gründen der Unterhaltung und Pflege, als öffentliche Grünfläche auszuweisen. Die naturnahe Begleitvegetation (Hochstaudenflur, Bachröhricht, gebietsheimische, standortgerechte Sträucher und Bäume) ist zu erhalten. Sofern der Gewässerrandstreifen als private Grünfläche veräußert wird, empfehlen wir in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Furtwangen und dem künftigen Eigentümer abzusichern, dass die Umsetzung des naturnahen Gewässerrandstreifens durchgeführt wird.

Des Weiteren wird empfohlen, in die Begründung die Vorgabe aufzunehmen, dass insektenfreundliche Beleuchtung zu installieren ist und die Abstrahlung der Beleuchtung in den Landschaftsraum zu vermeiden ist.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird entsprechend in die Begründung mit aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Grundstück bleibt weiterhin im Eigentum der Stadt Furtwangen. Entlang des Gewässerrandstreifens ist keine Bebauung geplant. In der Legende des Lageplans wird der Gewässerrandstreifen jedoch nun als „öffentlicher Gewässerrandstreifen“ betitelt.

Die Begründung wird entsprechend des Vorschlages ergänzt.

	<p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Mehrfertigung des Bebauungsplanes zugesandt.</p>
<p>13.</p>	<p>12. Juli 2018</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</p> <p>1. Planungsrechtliche Aspekte</p> <p>1.1 Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren) selbst ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Wir empfehlen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung der Planung mit dem Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises als der für die Bauleitpläne der Stadt Furtwangen zuständigen Baurechtsbehörde. Sollte die Stadt Furtwangen zu dieser Fragen darüber hinaus noch eine planungsrechtliche Beratung oder Stellungnahme durch das Regierungspräsidium Freiburg benötigen, stehen aber auch wir hierfür selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>1.2 Während die geplante Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im östlichen Teil des Plangebiets anstatt der dort bislang im wirksamen Flächennutzungsplan noch größtenteils (außer am äußersten Ostrand) dargestellten Verkehrsfläche für eine Parkierungsanlage im Wesentlichen (außer am Nordostrand dieses Teilbereiches) den aktuellen Planungen im Zuge des Verfahrens zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen entspricht, weicht insbesondere die geplante Festsetzung eines Sondergebiets „Bauhof“ sowie einer Grünfläche für ein Regenrückhaltebecken im westlichen Teil des Änderungsbereiches</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Baurechtsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises wurde an dem Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist im vorliegenden Fall möglich. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung bei der nächsten Fortschreibung angepasst.</p>

sowohl von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Grünfläche „Sportanlagen“ sowie Wohnbaufläche) als auch von den aktuellen Planungen der 2. Flächennutzungsplanfortschreibung (Ausweisung einer gewerblichen Baufläche) ab.
Bei Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB wäre der Flächennutzungsplan daher insbesondere in diesem Teilbereich im Wege der Berichtigung an die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanänderungsentwurfes anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
Sollte die Durchführung eines § 13a-Verfahrens im vorliegenden Falle nicht möglich sein, wäre in enger Abstimmung mit dem Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises als der für die Bauleitpläne der Stadt Furtwangen zuständigen Baurechtsbehörde zu prüfen, ob nicht zumindest für den westlichen Teil des nun vorgelegten Bebauungsplanentwurfes eine erneute punktuelle Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.

2. Belange der Raumordnung und Landesplanung

2.1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanänderungsentwurfes umfasst einen Bereich, der zu weiten Teilen bereits Gegenstand der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen war (Änderungspunkte 2, gewerbliche Baufläche im Bereich „Breg“ und Änderungspunkt 3, gewerbliche Baufläche im Bereich „Sportplatz – Salomon-Siedle-Straße – Sportzentrum Breg“).
Auch wenn sich die jetzigen Planungen auf Bebauungsplanebene (Westteil: Ausweisung eines Sondergebiets „Bauhof“, von Grünflächen und von privaten Stellplätzen; Ostteil: Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes sowie von Verkehrsflächen) zum Teil von den bisherigen Planungen auf Flächennutzungsplan-Ebene (Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sowohl im West- als auch im Ostteil des Änderungsbereiches) unterscheiden (vgl. hierzu näher auch Ziff. 1.2 dieser Stellungnahme), verweisen wir insoweit deshalb zunächst nochmals auf die beigegeführten, im Grundsatz auch für den nun

Durch den zukünftigen Bebauungsplanes „Gewann Breg – 2. Änderung“ werden folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne in einem Teilbereich geändert bzw. überplant

- „Gewann Breg, rechtskräftig. seit 1970“

- „Gewann Breg – 1. Änderung, rechtskräftig seit 1999“

- „Sportzentrum Breg“ rechtskräftig seit 1973

Es werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung keine Außenbereichsflächen überplant.

vorgelegten Bebauungsplanänderungsentwurf gültigen Flächennutzungsplan-Stellungnahmen des Regierungspräsidiums vom 17.05.2016 und vom 06.12.2017 (vgl. Anlagen).

2.2

In Ergänzung hierzu ist zu den nunmehr vorgelegten Bauungsunterlagen aus unserer Sicht im Übrigen noch Folgendes festzustellen:

2.2.1

Nach den Bauungsunterlagen besteht für beide Teilflächen offenbar ein konkreter örtlicher Bedarf (Erweiterung der benachbarten Firma Siedle & Söhne OHG im östlichen Teilbereich sowie Neubau des städtischen Bauhofes der Stadt Furtwangen im westlichen Teilbereich). Unter Bedarfsgesichtspunkten bestehen deshalb keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen diese Planung.

2.2.2

Der Änderungsbereich wird von der Breg durchflossen. Auch umfasst das Plangebiet vor allem entlang der Breg sowie im äußersten Nordosten der östlichen Teilfläche kleinere Bereiche, die nach der in unserem Raumordnungskataster widergegebenen Hochwassergefahrenkartierung bei einem HQ-100 (entlang der Breg) bzw. bei einem HQ-Extrem (am Nordostrand) überschwemmungsgefährdet sind.

Obwohl in diesen hochwassergefährdeten Bereichen nach dem zeichnerischen Teil des Bauungsplanentwurfes offenbar keine Bauflächen, sondern nur ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen (entlang der Breg) bzw. Verkehrsflächen (am Nordostrand) festgesetzt werden sollen, sind insoweit deshalb die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP zu berücksichtigen, wonach

- bei der Siedlungsentwicklung auch die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten sind und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Bautätigkeit stattfinden soll und wonach

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen von 5 Metern wird von jeglicher Bebauung freigehalten. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Schwarzwald-Baar wurde am Verfahren beteiligt.

- naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.

Wir halten in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung des Bebauungsplanentwurfes mit den für die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes zu ständigen Fachbehörden für erforderlich. Hierbei wäre dann auch abzuklären, ob für diese Planung evtl. noch eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig ist.

2.2.3

Nach den vorgelegten Planunterlagen befinden sich offenbar vor allem im Ostteil des Plangebiets noch Altlasten bzw. Altablagerungen. Wir bitten insoweit deshalb um Berücksichtigung des Grundsatzes 4.3.5 LEP, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen sind.

2.2.4

Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Beide Teilflächen des Änderungsbereiches liegen jedoch in der Nähe von Wohnbauflächen. Die Erstellung eines Lärmgutachtens wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist bislang noch unklar, ob bzw. inwieweit die Erkenntnisse aus dieser Untersuchung auch tatsächlich in die bauleitplanerischen Festsetzungen Eingang gefunden haben bzw. finden werden. Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine Konkretisierung der Planunterlagen sowie eine entsprechende Abstimmung der Planung mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden an. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die im Lärmgutachten ermittelten Immissionskontingente für den östlichen Teilbereich der geplanten Bebauungsplanänderung (Erweiterung der Firma Siedle & Söhne).

2.2.5

Wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Altlast ist im Stammdatenblatt zur Altablagerung „Aufschüttungen Döbele“, Flächen Nr. 2601 verzeichnet. Eine Gefährdung wird nach derzeitigem Sachstand ausgeschlossen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Form von maximalen LEK Werten in den zeichnerischen Teil mit aufgenommen. Das Untersuchungsergebnis der Büros für Schallschutz Dr. Jans ist als Anlage des Bebauungsplanes entsprechend beigelegt.

Es ist beabsichtigt das angrenzende Waldgrundstück in einem 30 Meter breiten Streifen „niederwaldig“ zu bewirtschaften.

Der Ostteil des Änderungsbereiches grenzt im Südosten unmittelbar an ein Waldgebiet mit der Funktion eines Erholungswaldes (Stufe 2) an. Es ist insoweit deshalb das Planziel 5.3.5 LEP zu beachten, wonach Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind.

Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang auch nochmals auf die Fachstellungnahme unseres Referates 82 (Forstpolitik und forstliche Förderung) zur 2. Flächennutzungsplanfortschreibung vom 28.11.2017, nach der bei dieser Planung offenbar eine Gefährdung durch umstürzende Bäume nicht auszuschließen ist und wonach eine Bebauung in diesem Bereich auch die Bewirtschaftung des angrenzenden Privatwaldes stark einschränken würde.

3. Prüfung der Umweltbelange

Die §§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB befreien zwar vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 Abs. 7 sowie § 1a BauGB).

Wir halten es deshalb für erforderlich, die Planunterlagen noch um Ausführungen zu den Umweltwirkungen der geplanten Bebauungsplanänderung sowie zu den in diesem Zusammenhang ggf. notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu ergänzen.

Sollte ein Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB im vorliegenden Fall nicht möglich sein, wären die §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zu beachten, wonach die Gemeinde dem Entwurf eines Bebauungsplanes bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen hat, die als gesonderten Teil auch einen Umweltbericht umfassen muss.

4. Ergänzende Hinweise

4.1

Der unter Ziff. 2.2 der Bebauungsplanbegründung abgegebene Umfang des Plangebietes (19 ha) ist u. E. nicht korrekt. Tatsächlich dürfte der Bebauungsplanentwurf nach unserem Raumordnungskataster eine

Wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Angabe der „19 ha“ handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, die Angabe wurde entsprechend auf eine Fläche von 1,9 ha korrigiert.

	<p>Fläche von ca. 1,9 ha umfassen. Die Planunterlagen sind deshalb in dieser Hinsicht nochmals zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.</p> <p>4.2 Das geplante Sondergebiet „Bauhof“ sollte im zeichnerischen Teil nicht in der – eigentlich den Gewerbegebieten vorbehaltenen – Farbe „grau“, sondern entsprechend der Planzeichenverordnung (Ziff. 1.4.2) in der Farbe „orange mittel“ farblich gekennzeichnet bzw. dargestellt werden.</p> <p>Eine endgültige raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist uns i. Ü. erst dann möglich, wenn ein vollständiger Bebauungsplanentwurf mit textlichen Festsetzungen sowie näheren Angaben zu den hier zu erwartenden Umweltwirkungen vorliegt.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie unsere Abteilung 5 (Umwelt) und 8 (Forstdirektion Freiburg) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes wurde angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p>13. Juli 2018</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 29.05.2018 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die B 500 in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin:</p> <p>Der neue räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung tangiert keine Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes. Für die Belange der anrainenden Kreisstraße 5732 ist die zuständige untere Straßenbaubehörde zu hören.</p> <p>Mögliche Auswirkungen der 2. Änderung auf die B500: Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenbaubehörde des Landkreises Schwarzwald-Baar wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nähere Auflagen & Vorgaben werden in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p>

	<p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Gebiets Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.</p>	<p>18. Juli 2018</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.	<p>20. Juli 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p>Abwasser:</p>	

Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:

Schmutzwasser:

Die Schmutzwasserableitung und die Ableitung von Oberflächenwasser von Betriebsstellplätzen, Verkehrs- und Umschlagsflächen werden gesondert in einem wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

Niederschlagswasser:

Die Beseitigung von Niederschlagswasser der Dachflächen wird gesondert in einem wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

Dezentrale Beseitigung:

Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsfällen, Altlasten und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Vorbehandlung:

-> zu verwendender Leitfaden:

„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994>)

Für das auf dem Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss der Kanalisation zugeleitet werden, sofern keine ausreichende Vorbehandlung erfolgen kann. Sofern es sich dabei um einen Regenwasserkanal handelt, müssen eventuell Regenwasserbehandlungsanlagen vorgeschaltet werden.

Wird zur Kenntnis genommen. Das genannte wasserrechtliche Verfahren soll in den kommenden Monaten durchgeführt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.

Dacheindeckungen:

Im Hinblick auf die Qualität des Niederschlagswasserabflusses sind Dacheindeckungen sowie das Ableitungssystem für Regenwasser (Rinnen, Rohre) aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei zu vermeiden bzw. zu untersagen. Niederschlagswasser von unbeschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern darf ohne ausreichende Vorbehandlung und ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral bewirtschaftet werden.

Regenwassernutzung:

Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen. Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser:

Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnahe zu bewirtschaften. Ggf. dafür

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

<p>notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich:</p> <p>→ zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§1 Abs.6 BauGB u. §37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70% gefördert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen nach §9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Verkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend §9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenversorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>Flächenversiegelung:</p> <p>Die Bodenversiegelung ist gemäß §1a Abs.2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren. - Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden. - Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

wassergefährdenden Stoffen, betrieblichen Verkehr, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen.

- Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.
- Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden.
- Bei Bauvorhaben mit hohem Kfz-Aufkommen sollen möglichst mehrgeschossige Parkanlagen, Tiefgaragen etc. vorgesehen werden.

Umgang mit Bodenmaterial:

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung von Vernässung zu schützen sind. Bei

Wird zur Kenntnis genommen.

längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Bodenverdichtungen und –belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollen daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer extremen Qualitätsüberwachung unterliegt. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt –Amt für Wasser- und Bodenschutz- zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem

Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt –Amt für Wasser- und Bodenschutz- mitzuteilen.

Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen:

Innerhalb des Planungsbereiches befindet sich die Altablagerung „Aufschüttungen Döbele“.

Den in der Begründung gemäß §9 (8) BauGB unter Absatz 2.5 „Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten“ aufgeführten Anweisungen wird zugestimmt.

Oberirdische Gewässer:

Gewässerrandstreifen:

Der Planungsbereich wird durchquert von dem Oberflächengewässer „Hintere Breg“. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers ist beidseitig landseits der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von 5 m (im Innenbereich) festzusetzen (§9 Abs. 1 Nr.20 BauGB). Dieser wurde bereits im vorliegenden Lageplan des Bebauungsplans gekennzeichnet.

Im Gewässerrandstreifen ist gem. §38 Abs. 4 WHG und §29 Abs. 2+3 WG verboten:

- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
- Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...]

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]
- Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern.
- Die Erreichung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen [...]

Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Hochwasserschutz:

Das Gebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet von außergewöhnlichen Hochwässern (HQ_{extrem}) der „Hinteren Breg“. Die aktuelle Hochwassergefahrenkarte kann unter www.hochwasserbw.de → „Gefahrenkarte Überflutungsflächen“ eingesehen werden.

Überschwemmungen aus Grundwasseranstieg und Überlastungen aus der Siedlungsentwässerung sind nicht in der HWGK dargestellt, können aber je nach Situation relevant werden.

Es wird auf die Gefahren, die bei Hochwasserereignissen des Gewässers bzw. bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen auf die baulichen Anlagen und auf die darin befindlichen Geräte und Inventar entstehen können, hingewiesen.

Grundwasserschutz:

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten

Die Empfehlungen werden in die Begründung mit aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	
17.	<p>22. Juli 2018</p> <p>Bürger 1</p> <p>Wir haben immer Rinder auf der Sommerweide und der Zubringerdienst ist bisher über den Festplatz erfolgt, da unsere Zufahrt Döbele zu steil ist. Vor Jahren hat man versucht über unsere Straße die Rinder anzuliefern und 1 Rind hat das Bein gebrochen und musste geschlachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Zuwegung wird durch die Ansiedlung des Bauhofes bzw. durch einen möglichen Erweiterungsbau der Fa. SSS Siedle nicht beeinträchtigt, da sich die Baugrenze entsprechend vor der Bikerstrecke des Skiclubs Furtwangen befindet. Die Stadtverwaltung weist jedoch darauf hin, dass es kein Wegrecht im Grundbuch bzw. eine baurechtliche Verpflichtung nach § 37 LBO gibt. Der Weg befindet sich zudem nicht im Eigentum der Stadt Furtwangen.</p>
18.	<p>25. Juli 2018</p> <p>EGT Energie GmbH</p> <p>Im Geltungsbereich befindet sich unser Grundstück Flst. Nr. 681/5 Carl-Diem-Straße 37/1 mit der Trafostation „Staatsberg“. Diese wird zurückgebaut. Wir beabsichtigen, auf diesem Grundstück ein Betriebsgebäude für eine Gastankstelle zu erstellen.</p> <p>Über das Sondergebiet „Bauhof“ verläuft wie aus dem beiliegend Lageplan ersichtlich, unser 20-kV-Erdkabel zur Station „Sportzentrum“. Dieses ist zu beachten und darf nicht überbaut werden.</p> <p>Ein Anschluss an die Gasversorgung über das vorhandene Gas-Ortsnetz in die Carl-Diem-Straße ist jederzeit möglich. Bei Ausbau und Erschließung der Salomon-Siedle-Straße bitten wir in der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten dies mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die EGT Energie GmbH wird an den Baugenehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>